

# Instrument zur Sicherung von Wirtschaftlichkeit und Verbraucherschutz

**Pflegevisiten in der ambulanten Pflege sind ein sinnvolles Instrument eines Qualitätsmanagements und dienen der Sicherung wirtschaftlicher Interessen des Pflegedienstes ebenso wie dem Verbraucherschutz des Kunden. Die neue QMpraxis-Serie erläutert die wichtigsten Aspekte hierzu. Heute: Begriffe und Rahmenbedingungen.**

**Wershofen.** Obwohl es keine allgemeingültigen Definitionen gibt, unterscheidet man verschiedene ‚Formen‘ von Visiten. Die bekanntesten sind:

- Klassische Pflegevisite: Besuch, unabhängig von der konkreten Pflege, beim Pflegebedürftigen zuhause
- Tourenvisite: Begleitung einer Tour mit teilnehmender Beobachtung der konkreten Pflege beim Pflegebedürftigen (und späterem Feedback für den Mitarbeiter)
- Dokumentationsvisite: Überprüfung der Pflegedokumentation auf interne Konsistenz, aber auch auf Optik, Vollständigkeit, etc.

Schauen wir uns zunächst die Rahmenbedingungen an: Wie

sind Visiten in der ambulanten Pflege rechtlich verankert?

**1. Gesetzliche Regelungen:** Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Pflegevisiten gibt es nicht. Weder im SGB V noch in den einschlägigen Paragrafen des SGB XI (§ 112ff.) finden sich hierzu direkte Regelungen.

**2. Verträge SGB V** (soweit bekannt): Versorgungsverträge und Vergütungsvereinbarungen nach § 132a SGB V: Bislang sind keine Regelungen bekannt. Viele Verträge verweisen auf die Verbindlichkeit der „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege“ (MuG-Q 113) bzw. der alten „Gemeinsamen Grundsätze zur Qualität und Qualitätssicherung“ nach § 80 SGB XI.

**3. Verträge SGB XI** (soweit bekannt)

a) Versorgungsvertrag nach § 72: meist nur mit Verweis auf die Rahmenverträge nach § 75 SGB XI bzw. auf die „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität

und Qualitätssicherung“ (MuG-Q 113).

b) Rahmenvertrag über die ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 auf Landesebene: bislang keine konkreten Regelungen zur Durchführung (und Finanzierung) von Pflegevisiten

c) Vergütungsvereinbarung nach § 89: keine Regelungen bekannt

**4. Pflege-Transparenzvereinbarung Ambulant PTVa:**

Sie sind verbindlich für ambulante Pflegedienste, enthalten aber keine konkreten Regelungen zur verpflichtenden Durchführung von Pflegevisiten.

**5. Richtlinien mit unmittelbarer Bindungswirkung** für ambulante Dienste: „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung“ (MuG-Q 113): Sie wurden am 27.05.2011 veröffentlicht und auch hierin werden erneut Pflegevisiten nicht explizit erwähnt.

**6. Richtlinien ohne unmittelbare Bindungswirkung** für ambulante Pflegedienste:

a) Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über die Prüfung der in der Pflegeeinrichtung erbrachten Leistungen und deren Qualität

nach § 114 SGB XI (QPR): Sie sind nur für MDK'en und Landesverbände der Pflegekassen unmittelbar verbindlich und enthalten bislang keine konkreten Regelungen zur verpflichtenden Durchführung von Pflegevisiten.

b) „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (HKP-Richtlinie)“: Sie sind nur für Ärzte und Krankenkassen unmittelbar verbindlich - daher auch keine konkreten Regelungen zur verpflichtenden Durchführung von Pflegevisiten für die Pflegedienste möglich.

**7. MDK-Anleitung zur Prüfung der Qualität** nach den §§ 114 ff. SGB XI in der ambulanten Pflege:

- „interne Arbeitshilfe“ der MDK'en, um eine einheitliche Umsetzung der Qualitätsprüfungen zu fördern
- keine unmittelbare Bindungswirkung für ambulante Pflegedienste
- In den Punkten 4.3 (Ist die fachliche Anleitung und Überprüfung grundpflegerischer Tätigkeiten von Pflegehilfskräften durch Pflegefachkräfte nach-

vollziehbar gewährleistet?) und 6.4 (Werden Maßnahmen der internen Qualitätssicherung im Bereich Pflege durchgeführt?) wird der Pflegevisite, als internes Qualitätssicherungsinstrument, ein hoher Stellenwert beigemessen.

**Zusammenfassung:** Zur Durchführung von Pflegevisiten ist formal bislang kein ambulanter Pflegedienst verpflichtet. Sie sind jedoch ein sehr sinnvolles Instrument zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, dem auch der MDK in Qualitätsprüfungen einen hohen Stellenwert beimisst.

Warum Pflegevisiten sinnvoll sind, welche Zwecke sie alle erfüllen und was Sie tun sollten, erfahren Sie in den nächsten Teilen der Reihe. //

## INFORMATION

Diese Serie wird betreut von: Gerd Nett, System & Praxis Gerd Nett, Nordstraße 52, 53520 Wershofen, Tel.: (0 26 94) 91 15 28, E-Mail: Gerd.Nett@SysPra.de, Internet: www.SysPra.de